

Stadt Brunsbüttel

Bebauungsplan Nr. 89 „Ethylenterminal südlich des Hafens Ostermoor“
Avifaunistischer Bericht

Stand: 18.10.2024

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Berthold Eckebrecht

M.Sc. Ökologie Sara Lukač

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	1
3	Methode.....	2
4	Ergebnisse	3
5	Quellen.....	6
5.1	Literatur	6
5.2	Gesetze und Verordnungen	6

Anhang I: Brutvogelvorkommen im Jahr 2024

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Advario Project GmbH möchte am Hafen Ostermoor in Brunsbüttel ein Ethylen-Terminal errichten. Dafür hat die Stadt Brunsbüttel die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 89 „Ethylen-Terminal südlich des Hafens Ostermoor“ beschlossen.

Um den Vogelbestand im Plangebiet sowie in dessen Umgebung zu erfassen, wurde eine Brutvogelkartierung im Jahr 2024 durchgeführt.

Das Untersuchungsgebiet wurde nach topografischen Kriterien abgegrenzt. Da das Projektgebiet zusammen mit dem östlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 92 kartiert wurde, ist das gesamte Untersuchungsgebiet größer als eigentlich erforderlich. Es bietet jedoch zusätzliche Informationen zu den im Umfeld vorkommenden Arten, die für die artenschutzrechtliche Bewertung von Bedeutung sein können.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet (s. folgende Abbildung) liegt innerhalb des Industriegebietes Brunsbüttel Süd. Es grenzt nach Westen hin an den Nord-Ostsee-Kanal mit seinem befestigten Ufer. Nördlich des Untersuchungsgebietes grenzt das Landeshafen Ostermoor an. Im Süden ist das Untersuchungsgebiet durch die Straße Holstendamm abgegrenzt, im Osten befinden sich Grünlandflächen.

Der westliche Teil des Untersuchungsgebietes (Firmengelände von TotalEnergies) wird teilweise durch industrielle Anlagen (Tanks, Rohrleitungen, Werksstraßen, Betriebsgebäude, Anlagen zur Wasseraufbereitung) geprägt. Von Nordwesten nach Südosten verlaufen Bahnschienen durch das Untersuchungsgebiet. Die unversiegelten Flächen im Plangebiet bestehen überwiegend aus Grünland. In ungenutzten Randbereichen finden sich Schilfbestände und Ruderalfluren. Im Norden und Süden des Untersuchungsgebietes sowie entlang der Bahn befinden sich Einzelbäume und Gehölzgruppen aus vorwiegend Weiden und anderen heimischen Laubbäumen. Entlang der Bahnstrecke sowie am östlichen und südlichen Rand der industriellen Anlagen verlaufen Gräben.

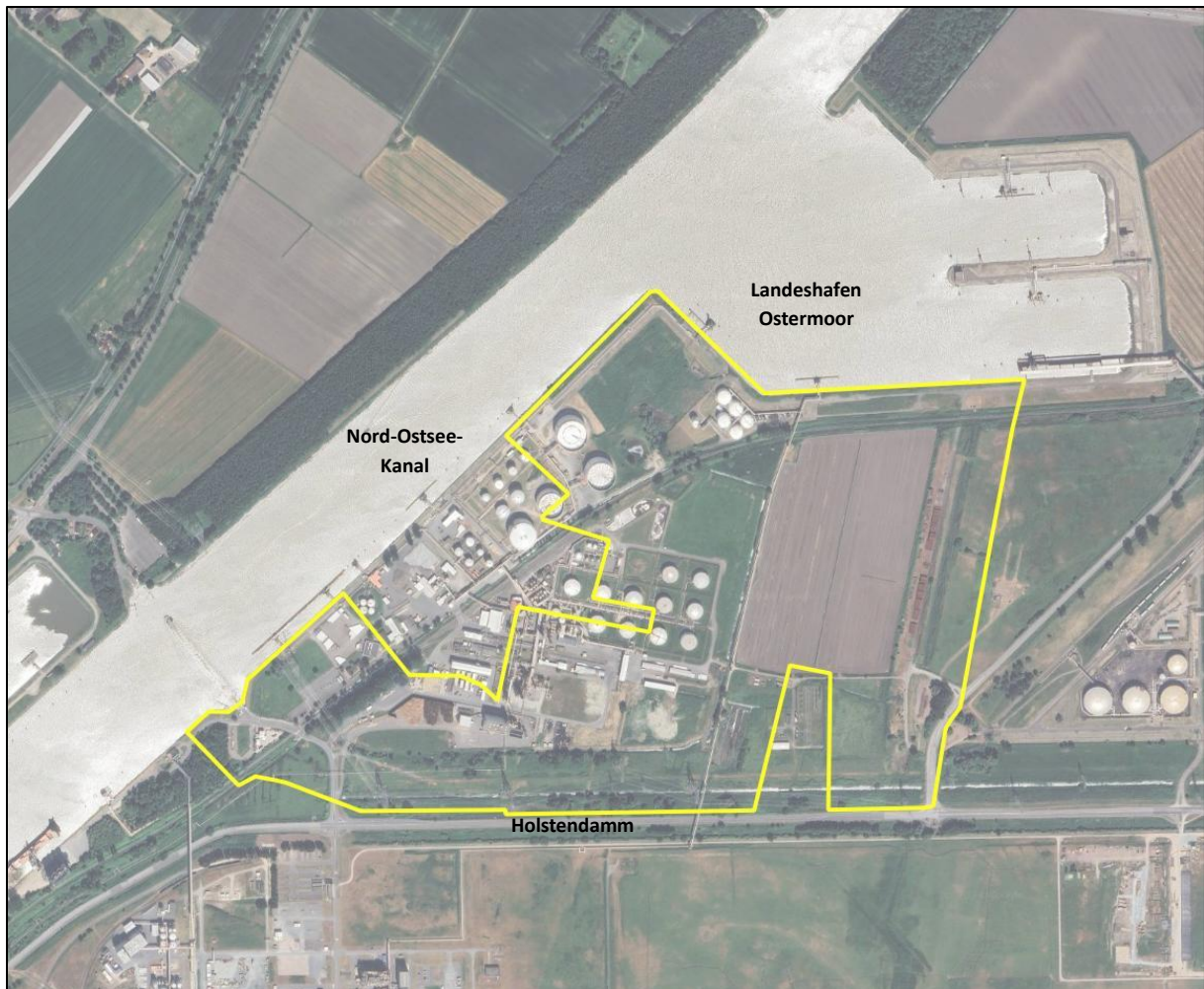


Abbildung 1: Das Untersuchungsgebiet (gelbe Umrandung) das im Jahr 2024 kartiert wurde. ohne Maßstab, Luftbild: ©Airbus Google 2024

3 Methode

In der Brutperiode 2024 wurde eine Revierkartierung nach der Methode von Südbeck et al. (2005) durchgeführt. Es erfolgten 7 Tages- und 4 Nachtbegehungen im Zeitraum von März bis Anfang Juli 2024. Die Arten wurden akustisch und visuell mithilfe von Fernglas und Spektiv erfasst. Zusätzlich wurden brutzeitliche Rastvögel und Durchzügler notiert. Der Kartierbeginn der Tagesbegehungen lag jeweils in den frühen Morgenstunden vor Sonnenaufgang. Die Startpunkte wurden variiert, um die tageszeitlichen Aspekte an den einzelnen Orten möglichst vielfältig abzubilden. Die Nachtbegehungen wurden in den rufaktiven Zeiten der nachtaktiven Arten durchgeführt.

Die Tagesprotokolle wurden im Anschluss anhand der von Südbeck et al. (2005) vorgegebenen Regeln zu einem Gesamtbild der Brutvogelreviere im Erfassungsjahr zusammengefasst. Die Kriterien, nach denen der Brutstatus festgelegt wird, unterscheiden sich je nach Lebenszyklus und Habitatanforderungen der spezifischen Arten. In den meisten Fällen gilt ein Brutverdacht, wenn die Art zweimalig im Abstand von mindestens 7 Tagen mit brutanzeigendem Verhalten wie Gesang festgestellt wird oder wenn die Art einmal singend festgestellt wird und bei einem zweiten Termin lediglich gesehen wird. Die Beobachtungen müssen jeweils innerhalb der Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. liegen. Ein Brutnachweis besteht z.B. darin, dass auf dem Nest sitzende oder Futter tragende Altvögel beobachtet werden oder Junge führende Altvögel nachgewiesen werden. Als Brutzeitfeststellung

gelten Beobachtungen einer Art innerhalb der Brutzeit und des möglichen Bruthabitats, wenn die Art der Beobachtung jedoch nicht ausreicht, um einen Brutverdacht zu begründen. Meist handelt es sich um einmalige Beobachtungen oder Verhören der Art ohne eine Bestätigung durch einen zweiten Nachweis. Als Brutbestand werden die Arten mit dem Status Brutverdacht oder Brutnachweis gewertet.

Die Begehungstermine sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

Tabelle 1: Witterungs- und Begehungsdaten

Datum	Uhrzeit (von-bis)		Wind	Temperatur	Bedeckung	Niederschlag	Art der Begehung
22.03.2024	17:00	21:00	23 km/h	7°C	bewölkt	-	1 N
01.04.2024	05:30	09:00	12 km/h	9°C	stark	-	1 T
12.04.2024	05:30	09:05	18 km/h	11°C	Stark	Niesel kurz	2 T
17.04.2024	18:30	22:00	16 km/h	8°C	leicht	kurz	2 N
09.05.2024	04:40	07:45	2 km/h	7°C	keine	-	3 T
24.05.2024	04:15	07:45		8-14°C	leicht	-	4 T
06.06.2024	03:45	06:45	6 km/h	8°C	locker	-	5 T
07.06.2024	19:45	23:15	8 km/h	13°C	Locker-stark	kurz	3 N
20.06.2024	03:45	07:45	2 km/h	9°C	leicht	-	6 T
25.06.2024	19:45	22:45	13 km/h	22°C	keine	-	4 N
05.07.2024	05:00	08:30	11 km/h	12°C	stark	-	7 T

4 Ergebnisse

Insgesamt wurden während der Kartierungen 48 Arten, davon 30 als Brutvögel (entweder mit Brutverdacht – oder Nachweis gemäß der Vorgaben nach Südbeck et al., 2005), nachgewiesen (Tabelle 2). Die meisten Reviere lagen in Gehölzstrukturen und Schilfbereichen. Lediglich die Reviere von Feldlerche, Wiesenpieper und Kiebitz lagen auf der landwirtschaftlichen Fläche innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Sieben aller nachgewiesenen Arten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als streng geschützt eingestuft. Vier davon (Blaukehlchen, Kiebitz, Mäusebussard und Schilfrohrsänger) kommen als Brutvögel im Plangebiet vor. Der Flussregenpfeifer, das Teichhuhn und der Große Brachvogel wurden nur einmal gesichtet, es wurde kein Revier ausgewiesen.

In Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie ist nur das Blaukehlchen aufgeführt. Für die Art konnte im Rahmen der Kartierungen ein Brutverdacht gemäß den Vorgaben nach Südbeck et al. (2005) erbracht werden.

Die Arten Brandgans, Graugans, Graureiher, Großer Brachvogel, Höckerschwan, Mauersegler, Rauchschwalbe, Rotdrossel, Star und Silbermöwe wurden während der Brutvogelkartierung ausschließlich als Nahrungsgäste erfasst.

Der Seeadler wurde nur einmalig im Überflug beobachtet werden.

Die Reviermittelpunkte der erfassten Arten sind in Anhang I des Berichts dargestellt.

Tabelle 2: Brutvogelvorkommen im Jahr 2024

Art		Status ¹	Reviere – Anzahl	Anh. I ²	RL SH ³	RL D ⁴	Schutz laut § 7 Abs. 2 Nrn 13, 14 BNatSchG ⁵
1	Amsel	BV, BN	2 BN, 9 BV		*	*	§
2	Austernfischer	BV, BN	5 BV, 2 BN		V	*	§
3	Bachstelze	BV	6 BV		*	*	§
4	Blaukehlchen	BV	3	I	*	*	§§
5	Bluthänfling	BV, BN	1 BV, 2 BN		*	3	§
6	Brandgans	NG			*	*	§
7	Buchfink	BV	3		*	*	§
8	Buntspecht	BZ	1		*	*	§
9	Dohle	BV	1		V	*	§
10	Dorngrasmücke	BV	8		*	*	§
11	Feldlerche	BV	3		3	3	§
12	Flussregenpfeifer	BZ	1		*	V	§§
13	Gaugans	NG			*	*	§
14	Graureiher	NG			*	*	§
15	Grünfink	BV	5		*	*	§
16	Großer Brachvogel	NG			3	1	§§
17	Heckenbraunelle	BV	2		*	*	§
18	Höckerschwan	NG			*	*	§
19	Jagdfasan	BV	3		n.b.	n.b.	§
20	Kiebitz	BN	1		3	2	§§
21	Klappergrasmücke	BZ	1		*	*	§
22	Kohlmeise	BV, BN	4 BV, 1 BN		*	*	§
23	Mauersegler	NG			V	*	§
24	Mäusebussard	BN	1		*	*	§§
25	Mönchsgrasmücke	BV, BN	4 BV, 1 BN		*	*	§
26	Nilgans	BN	2 BN		n.b.	n.b.	§
27	Rabenkrähe	BV	1		*	*	§
28	Rauchschwalbe	NG			*	3	§
29	Reiherente	BV	2		*	*	§
30	Rohrhammer	BV, BN	2 BV, 2 BN		*	*	§
31	Rotdrossel	NG			n.b.	n.b.	§
32	Saatkrähe	BV	1		*	*	§
33	Schilfrohrsänger	BV	5 BV		*	*	§§
34	Schnatterente	BV	1		*	*	§

Art		Status ¹	Reviere – Anzahl	Anh. I ²	RL SH ³	RL D ⁴	Schutz laut § 7 Abs. 2 Nrn 13, 14 BNatSchG ⁵
35	Schwanzmeise	BZ	1		*	*	§
36	Schwarzkehlchen	BZ	1		*	*	§
37	Silbermöwe	NG			*	V	§
38	Singdrossel	BV	3		*	*	§
39	Star	NG			V	3	§
40	Stieglitz	BV	4		*	*	§
41	Stockente	BV, BN	3 BV, 1 BN		*	*	§
42	Sumpfrohrsänger	BV	3		*	*	§
43	Teichhuhn	BZ	1		n.b.	V	§§
44	Teichrohrsänger	BZ	1		*	*	§
45	Weidenmeise	BZ	1		*	*	§
46	Wiesenpieper	BV	3		V	2	§
47	Zaunkönig	BV	6		*	*	§
48	Zilpzalp	BV, BN	4 BV, 6 BN		*	*	§
48	Summen	30 Reviere		1			6 §§
¹ BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchziehend (Südbeck et al. 2005), Reviere = BN und BV ² Anh. I: EU-Vogelschutzrichtlinie: besonders zu schützende Vogelarten oder Unterart nach Anhang I ³ Rote Liste Schleswig-Holstein (Kieckbusch et al. 2021): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste, * - ungefährdet, - nicht in der Liste, n.b. – nicht bewertet ⁴ Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste, * - ungefährdet, - nicht in der Liste, n.b. – nicht bewertet, R – Arten mit geografischer Restriktion in Deutschland ⁵ § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt							

5 Quellen

5.1 Literatur

- Kieckbusch, J. Hälterlein, & Koop, B. (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. 6. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig – Holstein (MLUR) (Hrsg.), Kiel
- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: S. 13-112
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. und Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - 792 S., Radolfzell

5.2 Gesetze und Verordnungen

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl.I.Nr.225 S.1,10)